

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3048

A18, A01

Positionierung der BDEW-Landesgruppe NRW

**zur Anhörung zum Antrag der AfD-Fraktion, Drucksache 17/8893 im
Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am
30. September 2020**

**„20 Jahre „Erneuerbaren-Energien-Gesetz“ – EEG Kartell endlich
beenden, Verbraucher und Unternehmen entlasten!“**

Düsseldorf, 23. September 2020

1. Rückblick auf 20 Jahre EEG

Das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) hatte das Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland zu stimulieren und auszubauen. Dabei wurde das EEG kurz nach der Liberalisierung des Strommarktes in Deutschland auf den Weg gebracht. Ebenso wie die Liberalisierung des Strommarktes war auch der Ausbau der Erneuerbaren Energien in den europäischen Rahmen und Richtlinien eingebunden. Die fixe Einspeisevergütung in Verbindung mit einer Abnahmeverpflichtung durch den Netzbetreiber erschien damals als geeignetes Mittel, um den Ausbau voranzutreiben. Gleichwohl wurde durch diese eine frühe Einbindung in das Strommarktdesign des liberalisierten Marktes vermieden. Gleichwohl ist der Erfolg beim Ausbau der Erneuerbaren Energien unstrittig.

Der BDEW bzw. seine stromseitige Vorgängerorganisation der VDEW hat das EEG von Anfang an konstruktiv begleitet, auf Fehlentwicklungen hingewiesen und konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des EEG erarbeitet und in die Diskussion eingebracht. Dabei standen stets die Ziele Erreichung der Ausbauziele, Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen, technische Machbarkeit und Rückkopplung zum übrigen Strommarktdesign im Vordergrund. Einige wesentliche Entwicklungen waren der horizontale Belastungsausgleich, das Marktprämienmodell sowie die Einführung von Auktionen.

Mit dem Fortschreiten der Energiewende und dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Energiewirtschaft eine Wachstums- und Innovationsbranche in Deutschland. Die Energiewende trägt zur regionalen Wertschöpfung bei, schafft neue Arbeitsplätze und stärkt den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig. Ein solcher Investitionsrahmen und passende regulatorische Rahmenbedingungen sind die Grundlage, um diese positive Entwicklung zu verfolgen und weiter zu stärken.

2. Das EEG als ein Baustein der Energiewende

Eine erfolgreiche Energiewende ist ohne Verantwortung für das Gesamtsystem nicht möglich. Mit den hier vorliegenden Handlungsempfehlungen unterbreitet der BDEW Vorschläge der Energiewirtschaft für eine zukunftsweisende Reform des EEG. Ziel dieser Reform muss es sein, die Klimaschutzziele zu erreichen, die Energiewende volkswirtschaftlich effizient zu gestalten, regionale Wertschöpfung durch einen verlässlichen und gleichzeitig marktwirtschaftlichen Investitionsrahmen zu stärken und die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) zu sichern.

Mit dem weiteren EE-Ausbau rückt eine neue Phase der Energiewende heran. Während die Anfangsjahre davon geprägt waren, dass es vor allem um den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen ging – „produce and forget“ –, standen während der 2010er Jahre die Kostenreduktion bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren und die Marktintegration des Stroms im Vordergrund. Mit zunehmendem Ausbau dargebotsabhängiger Erzeugungstechnologien rückt nun ein neuer Gedanke in den Vordergrund: Es geht darum, Last und Erzeugung in Einklang zu bringen und die Versorgungssicherheit (Strom) in einem System mit hohem

Anteil Erneuerbarer Energien durch Nutzung der vorhandenen Flexibilitätspotenziale aufrechtzuerhalten, während gleichzeitig der Ausstieg aus der Stromerzeugung auf Basis von Kernenergie und Kohle vollzogen wird. Dazu sollten Hürden für die Sektorkopplung und die Energiespeicherung abgebaut und entsprechende Innovationen durch das EEG ermöglicht werden. Gleichzeitig sollten auf regionaler und überregionaler Ebene der Ausbau von Flexibilitäten unterstützt und Anreize für ein angepasstes Erzeugungs- und Verbrauchsverhalten gesetzt werden. Dazu gehören die Stärkung des (DA/ID-)marktbasierten Strompreissignals und auch eine Absenkung der staatlich bedingten Strompreisbestandteile – einerseits zur Entlastung von Endverbrauchern und Wirtschaft und zum anderen, um Technologien der Sektorkopplung, z. B. die Elektrolyse zur Herstellung von grünem Gas, wirtschaftlich zu machen. Um diese Absenkung zu realisieren, könnten Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) für die Finanzierung einzelner Strompreisbestandteile eingesetzt werden.

Langfristig muss systemdienliches Verhalten durch Preissignale des Erneuerbare-Energie-Systems stattfinden. Hierfür sind grundlegende Weichenstellungen im Gesamtsystem notwendig. Dabei steht die Politik vor der Herausforderung, einerseits „auf Sicht zu fahren“ und andererseits das Vertrauen der Investoren zu erhalten und langfristig Investitionssicherheit zu gewährleisten. Zu den dafür notwendigen Anpassungen bei der Finanzierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gehören:

- Die Rahmenbedingungen für einen Ausbau der Erneuerbaren Energien außerhalb des EEG-Fördermechanismus müssen verbessert werden.
- Die vom BDEW in den Mittelpunkt der EEG-Reform gestellte „symmetrische Marktprämie“ zur Vergütung der EE-Einspeisung (auch bekannt als „Differenzvertrag“) sollte kurzfristig implementiert werden. Eine Dringlichkeit besteht in erster Linie für die Offshore-Windenergie, ist aber auch für die anderen EE-Technologien umzusetzen, u. a. um die damit verbundenen volkswirtschaftlichen Kostenvorteile heben zu können.
- Effiziente Lösungen für Prosumer sind voranzubringen und auf sinnvolle Weise in das Energiesystem als Ganzes zu integrieren – sie müssen dabei den Bestimmungen aus der Renewable Energy Directive (RED II) entsprechen.

Jedes Finanzierungskonzept für Erneuerbare Energien kann jedoch nur dann Früchte tragen, wenn sich die Bedingungen im Planungs- und Genehmigungsrecht entscheidend ändern.

Aus Sicht des BDEW ist es in diesem Zusammenhang wichtig, dass die heute bereits komplexen EEG-Regelungen im Rahmen der Novelle nicht noch komplexer werden. Neben der reinen Anzahl der Vorschriften nimmt auch die Komplexität der gesetzlichen EEG-Regelungen stetig zu. Um bürokratische Mehrbelastungen für die betroffenen Akteure auch im Rahmen der EE-Gesetzgebung zu vermeiden, appelliert der BDEW an die Politik, eine pragmatische Weiterentwicklung der Gesetzgebung anzustreben.

Im Rahmen der Debatte um die Weiterentwicklung des Strommarktdesigns muss auch über das bisherige EEG-Förderregime nachgedacht werden. So zeigt das erfolgreich implemen-

tierte Ausschreibungssystem, dass die finanzielle Förderung des EEG zunehmend entbehrlich wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, unter welchen Rahmenbedingungen technologieneutrale bzw. zunehmend grenzüberschreitende Ausschreibungen weitere Effizienzsteigerungen ermöglichen würden.

3. Ausblick und Weiterentwicklung

Mit Blick auf die anstehende Weiterentwicklung des EEG und den nun vorliegenden Referentenentwurf positioniert sich der BDEW wie nachfolgend dargestellt.

Sicheres Erreichen der EE-Ausbauziele

Der BDEW unterstützt die klimapolitische Zielsetzung der Bundesregierung und fordert daher einen forcierten Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die technologiespezifischen Ausbaupfade erscheinen angemessen. Das EEG sollte jedoch so flexibel ausgestaltet sein, dass diese an sich ändernde europäische Rahmensetzungen sowie den mutmaßlich steigenden Stromverbrauch angepasst werden können.

Generell sollten bei noch zu vollziehenden Anpassungen des EE-Ausbauziels die sich verstärkenden Wechselwirkungen der Sektorkopplung und der wachsenden Bedeutung von erneuerbarem Strom in der sektorübergreifenden Verwendung berücksichtigt werden. Neben dem derzeitigen EE-Ziel mit Bezug auf den Stromverbrauch sollte der Fokus zukünftig auf den steigenden EE-Anteil am Primärenergieverbrauch gerichtet werden.

In dieser EEG-Novelle sollten die Hindernisse für einen verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien möglichst weitgehend ausgeräumt werden. Die sichere Erreichung des Ziels von 65 Prozent EE am Bruttostromverbrauch erlauben keinen Verzug beim Ausbau der einzelnen Technologien.

Bessere Koordination zwischen Bund und Ländern

Bund und Länder müssen sich beim Ausbau der Erneuerbaren Energien verstärkt koordinieren und sich bindenden Absprachen unterwerfen, um die Flächenverfügbarkeit für den weiteren EE-Ausbau zu erhöhen. Die Weiterentwicklung der Berichtspflichten von Bund und Ländern kann dazu nur ein erster Schritt sein, den der BDEW sehr begrüßt.

Der BDEW erwartet darüber hinaus weitere Schritte zur Ermittlung des Flächenpotenzials für EE, zu deren Erschließung sowie zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Es ist überaus zu begrüßen, dass nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Ausbau der EE im „öffentlichen Interesse“ liegt und der „öffentlichen Sicherheit“ dient.

Daraus müssen aber auch die notwendigen Schlüsse für die Standardisierung von Vorgaben, die Prüfung von Eingriffen in die Natur sowie den Gebrauch von Ausnahmeregelungen gezogen werden. Der Bundestag sollte im Rahmen einer Ent-

schließung einfordern, dass der laufende Standardisierungsprozess in der UMK zwingend ein gerichtsverbindliches Ergebnis hervorbringen muss.

Erhöhung der Fördereffizienz

Der BDEW spricht sich seit längerem für eine schrittweise Umstellung der Fördersystematik hin zu einer „symmetrischen Marktprämie“ aus, die ab einem zu bestimmenden Marktwert Rückflüsse von den Anlagenbetreibern auf das EEG-Konto garantiert. Damit werden volkswirtschaftliche Kosten auf ein Minimum gesenkt und ein Anreiz geschaffen, Erneuerbare-Energien-Anlagen auch unabhängig von einer EEG-Vergütung zu errichten.

Der BDEW schlägt in seiner Stellungnahme in einem ersten Schritt die Einführung der symmetrischen Marktprämie in Form von Differenzverträgen im Bereich der Windenergie auf See vor.

Stärkere Marktintegration in Zeiten negativer Preise

Der BDEW steht im Grundsatz Regelungen zur Nicht-Vergütung der Stromerzeugung von EE-Anlagen in Zeiten negativer Spotmarktpreise offen gegenüber. Durch ein solches Marktsignal wird die Bereitstellung von Flexibilität im System angeregt.

Die Nicht-Vergütung kann jedoch aus energiewirtschaftlicher Sicht nur eine Option von mehreren sein. So ist ein weiterer Aspekt die Sicherstellung der Finanzierbarkeit von EE-Anlagen. Bei voraussichtlichem Anstieg der Zeiten mit negativen Preisen kann die o.g. Regelung nicht ohne negative Folgen für die Refinanzierung der Investition bleiben.

Entstandene Erlösausfälle sollten durch eine entsprechende Verlängerung der Förderdauer - wie beim KWK Gesetz – ausgeglichen werden.

Ein weiterer Aspekt sind die trotz Marktsignalen weiterhin noch bestehenden Hemmnisse für die Nutzung von Speichern und anderen Flexibilitätsoptionen wie bspw. PtX.

Hier müssen im gleichen Zug die Rahmenbedingungen innerhalb und außerhalb des EEG verbessert werden.

Windenergie an Land

Insbesondere bei der Windenergie an Land gibt es auch außerhalb des EEG akuten Handlungsbedarf. Im BDEW-Positionspapier „Maßnahmen zum Abbau von Hemmnissen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land“ werden konkrete Vorschläge zur Stärkung dieser Schlüsseltechnologie der Energiewende adressiert.

Auch das BMWi hat mit der Aufgabenliste zur Schaffung von Akzeptanz und Rechtssicherheit für die Windenergie an Land aus 2019 Maßnahmen definiert und hierzu vor Kurzem einen Bericht zum Stand der Umsetzung vorgelegt. Aus Anwendersicht können die Bewertungen jedoch nicht in jedem Fall geteilt werden. Dies betrifft bspw. den Punkt zu BImSchG-Genehmigungsverfahren.

Die noch offenen oder laufenden Aufgaben sowie die im vorliegenden Gesetzesentwurf skizzierten Anstrengungen gilt es gemeinsam mit den zuständigen Ressorts in Bund und Ländern umzusetzen. Dazu gehören unter anderem, die Neubewertung der Standards der Flugsicherung für Windenergieanlagen um Drehfunkfeuer umzusetzen, das Anlagen-Repowering zu erleichtern oder naturschutzrechtliche Vorgaben zu standardisieren.

Der BDEW begrüßt daher die im EEG-Entwurf dargestellten Pläne, denen zufolge Bund und Länder gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen. Der BDEW unterstützt in diesem Zusammenhang auch die im vorliegenden Entwurf neu getroffene Regelung, wonach die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Die reine Festschreibung des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit im EEG reicht jedoch nicht aus, um den Ausbau voranzubringen und die bestehenden Genehmigungshemmnisse zu überwinden.

Vielmehr muss sichergestellt werden, dass die getroffenen Festschreibungen auch in den einzelnen Fachgesetzen widergespiegelt werden und tatsächlich Anwendung finden.

Um die Ziele des Klimaschutzprogramms 2030 zu erreichen, ist nach Berechnungen des BDEW und Zugrundelegung eines gleichbleibenden Stromverbrauchs ein Bruttozubaue im Bereich der Windenergie an Land von mind. 3,7 GW pro Jahr erforderlich. Der BDEW begrüßt daher die im EEG-Entwurf festgelegten Ausschreibungsmengen. Sie ermöglichen eine Erreichung des EE-Ausbauziels 2030 von 65 Prozent am Bruttostromverbrauch, wenn dieser sich bis 2030 nicht signifikant vom Stromverbrauch 2019 unterscheidet.

Eine Änderung der Ziel-Arithmetik auf EU-Ebene hätte allerdings direkten Einfluss auf die erforderlichen Ausbaumengen, diese müssten entsprechend unverzüglich vergrößert werden.

Zudem ist es richtig, dass die nicht ausgeschöpften Ausschreibungsvolumina späteren Ausschreibungsmengen zugeschlagen werden, dies sollte jedoch im darauffolgenden Jahr erfolgen und nicht erst nach drei Jahren.

Darüber hinaus begrüßt der BDEW die Erweiterung des Referenzertragsmodells auf eine Standortgüte von 60 Prozent. Durch den neu eingeführten Korrekturfaktor können zukünftig auch Projekte an windschwächeren Standorten entwickelt werden. Ebenso führt die Einführung einer Südquote von 15 bzw. 20 Prozent der bezuschlagten Windprojekte, verbunden mit einer Abschaffung des Netzausbaubereichs, zu einer verstärkten Projektentwicklung in Süddeutschland und damit zu einem dynamischeren Ausbau der Windenergie an Land in den Gebieten, in denen auch ein ausreichender Netzausbau gewährleistet ist.

Kommunale Beteiligung und Bürgerstromtarif

Der BDEW begrüßt die Pläne zur Einführung einer verpflichtenden Schenkung an die Standortgemeinde als sinnvolles Instrument zur Erhöhung der Akzeptanz der Menschen im Umfeld von neu geplanten Windparks. Wir sehen die Höhe der Schenkung von 0,2 ct/kWh als angemessen an.

Die Definition der Standortgemeinde reicht jedoch nicht aus. Der BDEW befürwortet diesbezüglich einen Umkreis von 15 H um den Anlagenfuß, innerhalb dessen Gemeinden in den Genuss der Schenkung kommen.

Diese Definition sollte auch gelten, um zu ermitteln, welche Bürger ein Angebot für den Bürgerstromtarif erhalten.

Nach Auffassung der BDEW schmälert es die Akzeptanz, wenn nur Windparks innerhalb des Förderregimes des EEG die Schenkung leisten, während am Markt finanzierte Parks dazu nicht verpflichtet werden. Durch die Regelung der Schenkung über die EEG-Vergütung entfällt darüber hinaus die Schenkung an die Gemeinde für Windparks, die aus der gleitenden Marktprämie in die sonstige Direktvermarktung wechseln.

Mittelfristig müssen deshalb auch über PPA und andere Mechanismen außerhalb des EEG finanzierte WEA zur Schenkung an die Standortgemeinde verpflichtet werden.

Ausschreibung für Freiflächen-PV

Der BDEW begrüßt die Ausweitung der Flächenkulisse für PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen auf 220 Meter. Jedoch sollte die Regelung flexibler in Bezug auf die realen Flurstücke ausgelegt werden.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass nur einige Länder (BW, BY, HE, RP, SL) bislang Gebrauch von der Länder-Öffnungsklausel für „benachteiligte Gebiete“ gemacht haben.

Die restlichen Länder sollten ebenfalls Gebrauch von dieser Möglichkeit machen und die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen erweitern.

Die für PV-Freiflächenanlagen im Entwurf vorgesehenen Auktionsmengen bewegen sich in etwa auf aktuellem Niveau (inkl. Sonderausschreibungen) und schon jetzt sind die Ausschreibungen stark überzeichnet. Trotz Ausweitung der Flächenkulisse sieht es der BDEW kritisch, dass hinsichtlich des Ausschreibungspfads vorgesehen wird, diesen schrittweise von 1,9 GW auf 1,5 GW jährlich zu verringern.

Angesichts der ambitionierten Ausbauziele im Bereich der Erneuerbaren Energien muss stattdessen der Korridor zur Zielerreichung schrittweise angehoben werden.

Bezüglich der im Entwurf vorgeschlagenen Ermittlung des Höchstwerts bei Ausschreibungen für Freiflächen-PV kritisiert der BDEW den sehr knapp bemessenen maximalen Höchstwert von 5,9 ct/kWh. Ebenfalls kritisch ist aus unserer Sicht die geplante Neuregelung ab 2022, wonach sich der Höchstwert aus dem um acht Prozent erhöhten Durchschnitt der Höchstwerte der letzten drei Gebotstermine ergibt.

An beiden Punkten sollte der Gesetzesentwurf überarbeitet werden und der Höchstwert angehoben werden.

Ausschreibungssegment PV-Aufdachanlagen

Die Schaffung eines eigenen Ausschreibungssegments für PV-Dachanlagen ist die logische Konsequenz aus den bisherigen Erfahrungen mit gemeinsamen Ausschreibungen mit Freiflächenanlagen. Der BDEW unterstützt diesen Regelungsvorschlag im Grundsatz. Jedoch darf die Regelung für Aufdachanlagen nicht zu Attentismus und Investitionsrückhalt führen. Vielmehr muss jeder Regelungsvorschlag geeignet sein, die hoch gesteckten Ausbauziele gerade für die Photovoltaik sicher erreichen zu können.

Insofern fordert der BDEW eine massive Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens und eine Prüfung sowie Erhöhung des gesetzten Höchstwertes bei Geboten. Die vorgeschlagenen 9,0 ct pro kWh sind zu niedrig für eine angemessene Amortisationszeit.

Darüber hinaus sollte die Leistungsgrenze für die Teilnahme an Ausschreibungen zunächst nur auf 500 kW gesenkt werden. Eine Festlegung auf eine weitere Absenkung, wie im Gesetzesentwurf enthalten, soll nicht vorgenommen, sondern erst nach einer eingehenden Evaluierung der Auswirkungen in zwei Jahren in Betracht gezogen werden.

Nicht nachvollziehbar ist die bei der Dach-PV zu leistende höhere Sicherheit in Höhe von 70 Euro/kW, während sie bei Freiflächenanlagen nur 25 bis 50 Euro/kW beträgt.

Die Höhe der Sicherheit sollte auf das niedrigere Niveau festgelegt werden.

Es ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht eindeutig geregelt, dass auch künftig die Möglichkeit zum ungeforderten Eigenverbrauch aus PV-Dachanlagen fortbesteht. Diese Möglichkeit muss unbedingt weiterhin gewährt werden.

Der BDEW empfiehlt, künftig die Überschusseinspeisung für große PV-Anlagen zum Eigenverbrauch nur über die sonstige Direktvermarktung zu fördern. Die Überschusseinspeisung würde dann so behandelt wie gemäß dem Vorschlag des BDEW auch die Überschusseinspeisung aus ausgeforderten PV-Anlagen.

Eigenversorgung

Der Eigenversorgung kommt eine zentrale Rolle bei Ausbau der Dach-PV zu. Die Energiewende kann mit der stärkeren Nutzung von Dachflächen Einzug in Städte und Gemeinden halten. Zudem ist bei dem ambitionierten Ausbauziel eine stärkere Nutzung der Dächer alternativlos. Insofern bedauert der BDEW, dass im Gesetzesentwurf keine Regelungen enthalten sind, die eine weitere Nutzung von Eigenversorgungsmodellen unterstützen könnten.

Um gerade den Ausbau der Photovoltaik auf Dächern im Rahmen der anstehenden EEG-Novelle zu beschleunigen, fordern wir eine vollständige Umlagebefreiung für Anlagen in der Eigenversorgung aus PV-Anlagen bis 10 kWp wie bisher sowie neu von 10 kWp bis 30 kWp.

Damit wird auch das Potenzial auf großen Mehrfamilienhäusern und Gebäudedächern von Gewerbe- und Handelsbetrieben erschlossen. Der Anlagenbetreiber erhält durch den

wirtschaftlichen Vorteil, keine EEG-Umlage auf seine Eigenversorgung zahlen zu müssen, einen Anreiz, eine PV-Anlage anzuschaffen bzw. nach Förderende weiter zu betreiben.

Um einen reibungslosen Netzbetrieb auch bei erhöhter Eigenversorgung zu gewährleisten, ist eine exakte Messung und Bilanzierung von Energiemengen auf 1/4-stdl Basis grundsätzlich erforderlich. Generell ist bei Prosumern die Messung und Bilanzierung von Energiemengen nach Netzeinspeisung und Netzbezug von Residualmengen zu unterscheiden.

Eine faktische Ausdehnung von Einbauverpflichtungen intelligenter Messsysteme bei Nutzung von Eigenversorgungsmöglichkeiten auf Anlagen unter 7 kWp lehnt der BDEW dagegen ab. Für Anlagen über 7 kW macht der BDEW konkrete und differenzierte Vorschläge hinsichtlich der Bilanzierung und Messung. Gleiches gilt für die verpflichtende Steuerung und Abrufung der Ist-Einspeisung in diesem Leistungssegment. Aufwand und Kosten stehen nicht im Verhältnis zum Stromertrag, so dass die Ausdehnung der Einbauverpflichtung für Intelligente Mess-Systeme einem faktischen Eigenverbrauchs-Verbot gleichkommt.

Als ergänzende Anreizinstrumente und um zu erreichen, dass Dachflächen voll ausgereizt und die Anlagengrößen nicht allein durch den möglichen Eigenversorgungsanteil bestimmt werden, muss zudem die Vergütung für Überschuss- und Volleinspeisung überprüft und ggf. attraktiver ausgestaltet werden, damit die Wirtschaftlichkeit auch für eine Einspeisung ins Netz mit gesetzlicher Förderung gewährleistet wird.

Mieterstrom

Der BDEW begrüßt, dass der Gesetzgeber auf Basis des aktuell geltenden Mieterstrommodells dem Vorschlag des Mieterstromberichts folgt und die Fördersätze anhebt. Die Höhe der Mieterstromförderung muss auf ein attraktives Niveau angehoben werden, damit dieses Geschäftsmodell eine deutliche Wiederbelebung erfährt. Hierfür dürften die vorgeschlagenen Mieterstromzuschläge von 2,66 bis 1,42 ct/kWh je nach Leistungsklasse nicht ausreichend sein.

Der BDEW schlägt Werte von 3,5 bis 4 ct/kWh vor.

PV-Standard für Neubauten der öffentlichen Hand

Die öffentliche Hand sollte ein klar sichtbares Signal des politischen Willens zur Erreichung der Ziele der Energiewende aussenden.

Die Ausstattung von Neubauten öffentlicher Träger mit Photovoltaikanlagen muss zum Standard werden. Das sollte bereits in dieser EEG-Novelle verankert werden.

Dies wäre auch ein erster Schritt, um die Praktikabilität und eine ggf. notwendige Einführung eines „PV-Standards“ für Neubauten im Allgemeinen zu testen.

Anschlussregelung für ausgeförderte Anlagen

Der BDEW begrüßt, dass die Bundesregierung zumindest für ausgeförderte Anlagen bis 100 kW die Möglichkeit schaffen möchte, dass deren erzeugte Strommengen weiter dem EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers zugeordnet bleiben (falls eine Direktvermarktung der eingespeisten Strommengen nicht rechtzeitig realisiert werden kann) und somit eine Stilllegung der Anlage vermieden wird. Positiv ist auch, dass der BDEW-Vorschlag für eine einfache Umsetzung der notwendigen automatischen Zuordnung zur neuen Vergütungsform für Strom aus ausgeförderten Anlagen als Rückfalloption in den Entwurf aufgenommen wurde.

Für ausgeförderte Anlagen bis 7 kW stellt der Entwurf zu hohe Anforderungen an Messung, Bilanzierung und Steuerung bei einer Direktvermarktung, die über die Vorgaben für den Rollout intelligenter Messsysteme im Messstellenbetriebsgesetz hinaus gehen und die dazu führen werden, dass diese Option für den Anlagenbetreiber aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten bereits von vorne herein ausscheidet. Die in § 55 Abs. 9 EEG-RefE vorgesehene Sanktion soll einen Anreiz darstellen, in die sonstige Direktvermarktung zu gehen, was der BDEW befürwortet. Allerdings wird die Pönale für die Netzbetreiber zu einem sehr hohen Abwicklungsaufwand und zu Auseinandersetzungen mit Kunden führen und ist daher abzulehnen. Des Weiteren würde bei einer Eigenversorgung die anteilige EEG-Umlagepflicht in Höhe von 40 Prozent greifen.

Für die aus der Förderung fallenden Anlagen bis 7 kWp wird daher empfohlen, eine Ausnahmeregelung von der Pflicht zur ¼-Stunden scharfen Messung und eine Abrechnung der eingespeisten Strommengen in Form von räumlich differenzierten, tagesspezifischen Lastprofilen einzuführen. Für die Bezugsstrommengen sollten speziell angepasste Standardlastprofile (SLP) zu Grunde gelegt werden.

Für Anlagen bis 7 kWp sollte darüber hinaus auch nicht eine Ausstattung mit Einrichtungen zum Abruf der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung für die Zwecke des Direktvermarkters oder Netzbetreibers verpflichtend sein.

Die vereinfachte Messung sowie die Nicht-Einrichtung zur Fernsteuerung sollte auch als eine Übergangslösung für Anlagen mit einer Leistung über 7 und bis 30 kWp bis zur tatsächlichen Installation von intelligenten Messsystemen nach Veröffentlichung einer entsprechenden BSI-Markterklärung gelten.

Für ausgeförderte Anlagen muss außerdem eine Lösung gefunden werden, damit diese nicht zum 1.1.2021 aufgrund des bevorstehenden Rollouts für nur kurze Zeit mit geeichten Messeinrichtungen ausgerüstet werden müssten. Sofern eine anteilige Bilanzierung mit geförderten Anlagen nicht möglich wird, müssten ausgeförderte und noch förderfähige Anlagen eine gemeinsame Marktlokation bilden dürfen.

Technische Einrichtungen

Der BDEW lehnt die Vorschläge zu §§ 9 und 10b EEG-RefE hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Abrufung der Ist-Einspeisung und ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung in der vorliegenden Form ab und verweist auf sein Positionspapier zu diesem Thema. Sehr positiv bewertet der BDEW hingegen die Heilung der Folgen des BGH-Urteils

vom 14. Januar 2020. Hierdurch bleibt vor allem für kleine Solaranlagen zunächst die Möglichkeit bestehen, diese Anlagen vollständig abschalten zu lassen, bis eine Um- bzw. Nachrüstung dieser Anlagen im Zuge des Rollouts von intelligenten Messsystemen mit Steuerungsmöglichkeit erfolgt. Die Anforderungen des EEG-RefE dürfen die Fälle eines Pflichteinbaus von iMSys für Erzeugungsanlagen nach dem MsbG (erst über 7 kW) nicht faktisch aushöhlen.

Weiterentwicklung Innovationsausschreibungen

Der BDEW steht einer Fortführung der Innovationsausschreibungen über das Jahr 2021 hinaus positiv gegenüber, sieht wesentliche Stellen des Instruments aber weiterhin grundlegend kritisch.

So sprechen wir uns gegen eine „fixe Marktprämie“ aus und sehen vielmehr die Möglichkeit zur Testung der vom BDEW entwickelten „symmetrischen Marktprämie“.

Innovationsausschreibungen sollten genutzt werden, um netz- und systemdienliche technische Lösungen zu erproben.

Auch können sie einen Beitrag zur Nutzung von EE-Strom beim Auftreten von negativen Spotmarktpreisen leisten. Hierzu gehören regionale Flexibilitäten und die Erzeugung sowie Nutzung von Wasserstoff.

Der BDEW schlägt zudem auch besondere Segmente innerhalb der Innovationsausschreibungen für innovative PV-Konzepte vor. Genannt sollen hier besonders Agri-PV, die sich durch die Doppelnutzung landwirtschaftlicher Flächen auszeichnet, und schwimmende Solarparks (Floating PV) auf Tagebauseen, in Kiesgruben etc. sein.

Windenergie auf See

Der BDEW unterstützt die im Klimaschutzprogramm 2030 vorgestellten Maßnahmen im Bereich der Offshore-Windenergie und fordert eine rasche gesetzliche Umsetzung.

Der BDEW regt an, das bereits im Gesetzentwurf zum WindSeeG vorgestellte Ziel von 40 GW installierter Leistung bis 2040 auch im EEG festzulegen.

Der BDEW hat ein „Maßnahmenpaket Offshore“ erarbeitet, welches wichtige Maßnahmen zur Erreichung des erhöhten Ausbauziels dokumentiert.

Aus Sicht des BDEW fallen hierunter u. a. die Anpassung des Fördersystems für Erneuerbare Energien hin zu einer symmetrischen Marktprämie (Differenzverträge), zusätzliche Netzausbaumaßnahmen (see- und landseitig), bessere Speichermöglichkeiten für Strom aus Offshore-Windenergieanlagen (Stromspeicher, Sektorkopplung) und eine bessere personelle Ausstattung der relevanten Behörden.

Aus Sicht des BDEW ist für eine Produktion von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen („grüner Wasserstoff“) im industriellen Maßstab die On- und Offshore-Windenergie unerlässlich.

Hierzu müssen bei der Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie in nationales Recht Regelungen erarbeitet werden, nach denen Wasserstoff als „grüner Wasserstoff“ gilt, wenn er „bilanziell“ – mittels Herkunftsnachweisen für erneuerbar erzeugten Strom – grün hergestellt wird. Dies würde die Flexibilität der Investoren bei der Wahl des Standortes und die Einsetzbarkeit des grünen Wasserstoffes in der Industrie deutlich erhöhen.

Biomasse

Die kleinen positiven Änderungen für Biomasse-Anlagen im vorgelegten Entwurf führen zu keiner substanziellen Änderung der seit der letzten EEG-Novelle bestehenden unzureichenden Rahmenbedingungen. Kleine Verbesserungen, wie eine leichte Anhebung der Ausschreibungsmenge von 200 MW auf 225 MW und die 50 %-Südquote werden auf Grund der weiterhin zu niedrigen Gebotshöchstgrenzen keine Auswirkung haben. Die Ausschreibungen werden voraussichtlich weiterhin unterdeckt sein.

Der BDEW begrüßt allerdings, dass der bestehende „Flexdeckel“ in Höhe von 1.000 MW nach Maßgabe des Referentenentwurfs gestrichen werden soll. Er hat die Umstellung auf eine flexible Fahrweise der Biogasanlagen gehemmt. Um Biogasanlagen als systemdienlichen Partner der fluktuierenden Erneuerbaren nicht auszubremsen, muss der bestehende Flexdeckel gestrichen bleiben.

Allerdings sollte vom Gesetzgeber geregelt werden, in welcher Art und Weise der Anlagenbetreiber die flexible Fahrweise gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen hat. Aus unserer Sicht wäre hier ein kalenderjahresbezogenes Umweltgutachten ein geeigneter Nachweis.

Abgaben- und Umlagenreform

Der BDEW äußert sich in seiner Stellungnahme zwar auch zu Änderungsvorschlägen im Zusammenhang mit der EEG-Umlage, macht aber gleichzeitig deutlich, dass es einer grundsätzlichen Neuordnung der Abgaben- und Umlagensystematik bedarf. Dies gilt sowohl in Hinblick auf Flexibilitäten und Speicher als auch für die Sektorkopplung, für die die hohe Abgaben- und Umlagenlast ein enormes Hemmnis darstellt. Der BDEW begrüßt das aus der Nationalen Wasserstoffstrategie übernommene Vorhaben, Elektrolyseure von der EEG-Umlage zur Herstellung erneuerbaren Wasserstoffs zu befreien. Der BDEW beteiligt sich an dem für die Umsetzung angestoßenen Stakeholder-Dialog des BMWi und wird mit Blick auf die Notwendigkeit eines raschen Markthochlaufs von Wasserstoff diesen Prozess im weiteren Gesetzgebungsverfahren konstruktiv begleiten.

Der BDEW plädiert für eine Neuordnung der Abgaben- und Umlagensystematik, um zu einem „Level-Playing-Field“ zu gelangen.

Dazu beitragen soll eine deutliche Senkung und Festschreibung der EEG-Umlage auch über 2022 hinaus (bei gleichzeitiger Finanzierung von Fehlbeträgen aus dem Bundeshaushalt oder über einen Streckungsfonds).

EEG-Umlage

Vor der angedachten Neuordnung sind kurzfristig folgende Punkte umzusetzen, um eine rechtssichere und leichtere Abwicklung der EEG-Umlage für alle Beteiligten zu ermöglichen:

Klarstellung, dass Leitungs- und Trafoverluste in reinen Erzeugungssachverhalten als Kraftwerkseigenverbrauch einordnen sind.

Pauschal verminderte EEG-Umlage für E-Mobilitätskonstellationen.

Anpassung des Saldierungsmechanismus in § 61l EEG, mindestens Klarstellung, dass Strommengen in Speicherkonstellationen auch nach den §§ 62b EEG 2017 einer Schätzung offenstehen.

Anpassung des Betreiberbegriffs einer Stromerzeugungsanlage

Netzanschluss

Der BDEW fordert dringend eine Übergangszeit bis 31. Juni 2021 (Umsetzungsfrist für die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-Richtlinie), damit die Netzbetreiber die notwendigen Prozesse für die Änderung der Regelung zum Netzanschluss vorbereiten können. Dies ist auch aus Gründen der technischen Sicherheit erforderlich, da Netzbetreiber bei diesen Kleinanlagen in Zukunft nur einen Monat Reaktionszeit haben werden.

Ansprechpartner:

Holger Gassner
Geschäftsführer
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Holzstraße 2
40221 Düsseldorf
Telefon: +49 211 310 250 – 20
holger.gassner@bdew-nrw.de

Über den BDEW

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen ist mit ihren über 300 Mitgliedsunternehmen die Stimme der Energie- und Wasserversorgungs- sowie Abwasserentsorgungsunternehmen im bevölkerungsreichsten Bundesland und dem „Energie-land Nr. 1“. Als Landesorganisation des BDEW sind wir der kompetente Ansprechpartner für unsere Mitgliedsunternehmen vor Ort. Zudem vertreten wir auf Landesebene die Interessen unserer Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Öffentlichkeit und Marktpartnern.